



Stadt Wörth am Rhein

Ortsteil Schaidt

Bebauungsplan „Pappelallee, 1. Änderung“ Natura 2000-Vorprüfung

30.09.2020



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Räumliche Lage des Vorhabens.....	2
4	Vorhabenbeschreibung.....	3
5	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	3
5.1	VSG-6914-401 – Bienwald und Viehstrichwiesen.....	3
5.2	FFH-6914-301 – Bienwaldschwemmfächer	4
6	Zielarten und Lebensraumtypen sowie Erhaltungsziele.....	5
6.1	VSG-6914-401 – Bienwald und Viehstrichwiesen.....	5
6.2	FFH-6914-301 – Bienwaldschwemmfächer	6
7	Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.....	9
8	Summationswirkung	13
9	Anmerkungen	13
10	Fachgutachterliche Gesamteinschätzung	13
11	Aufstellungsvermerk.....	13

1 Allgemeine Angaben

Vorhabenträger	Stadt Wörth am Rhein
Landkreis	Germersheim
Gemeinde	Stadt Wörth am Rhein
Ortsteil	Schaidt



2 Rechtliche Grundlagen

Besteht die Möglichkeit, dass ein Vorhaben zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (FFH- und/oder Vogelschutzgebiete) führt, muss vor dessen Zulassung oder Durchführung geprüft werden, ob es vorhabenbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des / der Natura 2000-Gebiet(s)e kommen kann. Lässt sich nicht von vornherein feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, wird mittels einer Natura 2000-Vorprüfung festgestellt, ob eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt werden muss. Ergibt diese Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind bzgl. der Natura 2000-Verträglichkeit keine weiteren Prüfschritte erforderlich. In allen anderen Fällen muss die Vorhabenverträglichkeit im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden. Hier sind ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Liegt ein Vorhaben in der Umgebung eines Natura 2000-Gebiets ist zu prüfen, ob dessen Wirkfaktoren in das Natura 2000-Gebiet hinein wirksam sind und zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Liegt das Vorhaben außerhalb eines FFH-Gebiets, aber auf einem FFH-Lebensraumtyp gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, ist dies für das Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungsverfahren nicht von Belang. Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des Natura 2000-Gebiets. Die Beeinträchtigung oder der Verlust eines FFH-Lebensraumtyps außerhalb eines FFH-Gebiets muss, abhängig von dessen weiterem Schutzstatus (z. B. gesetzl. geschütztes Biotop gem. §§ 30 BNatSchG, 15 LNatSchG) oder Artenausstattung, in anderweitigen Prüfverfahren beurteilt werden. Denn die Natura 2000-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung ersetzt nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 14 BNatSchG bzw. § 1a BauGB, die artenschutzrechtliche Prüfung für Arten des Anhangs-IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten nach §§ 44 f. BNatSchG oder die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 33 bis 36 BNatSchG. Der Vorhabensträger ist verpflichtet der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Unterlagen zur Wirkungsermittlung vorzulegen. Die Prüfung selbst wird von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen.

3 Räumliche Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt		
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Natura 2000-Gebiet.		<input checked="" type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000-Gebiets, ist aber möglicherweise geeignet, die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Die Entfernung beträgt: ≥ 190 m.
Natura 2000-Gebiet(e)	Gebietsnummer(n)	Gebietsname(n)
	VSG-6914-401	Bienwald und Viehstrichwiesen
	FFH-6914-301	Bienwaldschwemmfächer
Kartographische Darstellung:		
		
		
Quelle: LANIS RLP 09/2020		

4 Vorhabenbeschreibung

In den zuvor dargestellten Abbildungen ist das Plangebiet des 1994 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans „Pappelallee“ dargestellt. Dieser ermöglicht die Nutzung als Gewerbegebiet und in einem Teilbereich als Sondergebiet. Aufgrund der sehr hohen ökologischen Wertigkeit des zentralen Bereichs und den daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie aufgrund der abgelaufenen wasserrechtlichen Genehmigung kann der Bebauungsplan aktuell nicht mehr umgesetzt werden. Hierfür ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich, die den aktuellen naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 13,8 ha. Er wird im Osten durch die Pappelallee sowie im Westen durch die Industriestraße begrenzt. Die südliche Geltungsbereichsgrenze wird durch den Bruchbach, die nördliche Begrenzung durch den Vorderbach gebildet. Der Einmündungsbereich der Pappelallee in die L 546 einschließlich der erforderlichen Sichtdreiecke befindet sich ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs. Das östliche Sichtdreieck überschneidet sich mit dem oben genannten Vogelschutzgebiet auf einer Fläche von ca. 490 m² landwirtschaftlich genutzter Fläche. Hier setzt der Bebauungsplan lediglich fest, dass die Fläche nicht bebaut werden darf. Somit wird durch den Bebauungsplan keine Nutzungsänderung der Überlappungsfläche bedingt.

5 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

5.1 VSG-6914-401 – Bienwald und Viehstrichwiesen

Gebietsbeschreibung	<p>Größter Niederrandswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u.a. Die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z.B. bei Büchelberg und Jockgrim). Das o.g. reichhaltige Mosaik seltener Biotoptypen bedingt die Bedeutung des Gebietes für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten (9 wertgebende Arten!). Darüber hinaus wird der Wert des Gebietes vom Vorkommen weiterer bedeutsamer Arten der Roten Liste unterstrichen. Dazu gehören u.a. die Waldschnepfe und das Schwarzkehlchen (größte Brutvorkommen im südlichen Landesteil).¹</p> <p>Der ans Plangebiet angrenzende Teilbereich ist geprägt durch Offenland (Grünland-, Weide- und Ackernutzung) mit Feldhecken und -gehölzen.</p>
Gesamtfläche (ha)	16.367
Bewirtschaftungsplan vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

¹ Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; Steckbrief zum Vogelschutzgebiet (<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG6914-401>); abgerufen am 24.09.2020

5.2 FFH-6914-301 – Bienwaldschwemmfächer

Gebietsbeschreibung	<p>Der Bienwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im rheinland-pfälzischen Teil der Oberrheinischen Tiefebene. Er liegt in der Südpfalz zwischen der Bruchbach-Otterbach-Niederung im Norden und dem Tal der Lauter, das ihn im Süden zu Frankreich hin begrenzt. Die zahlreichen zum Rhein entwässernden Bäche der pfälzischen Rheinebene bildeten durch die Ablagerung eiszeitlicher Sedimente die charakteristischen Schwemmkegel oder -fächer dieser Region. Der Bienwald stockt auf dem Schwemmfächer der Lauter und ist als Teil der Schwemmfächerlandschaft ein funktionales Bindeglied zwischen dem Pfälzerwald und den Rheinauen.</p> <p>Durch seine Lage bedingt gehört der Bienwald zu den wärmebegünstigten Gebieten in Deutschland. Unter dem Einfluss sowohl atlantischen Klimas vom Westen her, kontinentalen Klimas von Osten und zunehmend mediterranem Klima von Süden konnte sich ein Niederungswald von sehr hoher Struktur-, Biotop- und Artenvielfalt entwickeln.</p> <p>Seine Größe und relative Ungestörtheit sind Voraussetzung für das Vorkommen wildlebender Tierarten mit großen Raumansprüchen wie der Wildkatze, und es ist damit zu rechnen, dass noch weitere solche Arten der FFH-Richtlinie wie der Biber mittelfristig das Gebiet als Lebensraum nutzen werden. Die Kriterien Größe und Ungestörtheit und das vielfältige Mosaik der unterschiedlichsten Biotoptypen von trockenen Dünen bis hin zu nassen Bruch- und Moorwäldern als Lebensraum einer überdurchschnittlichen Artenvielfalt mit einer Vielzahl hochgradig gefährdeter Pflanzen- und Tierarten macht den Bienwald mit den angrenzenden grünlandgeprägten Talniederungen zu einer für den Naturschutz außerordentlich bedeutsamen Landschaft.</p> <p>Nass- und Feuchtwiesen konzentrieren sich in den Niederungen von Otterbach und Bruchbach, im Lautertal und im Nordosten von Büchelberg. Teilweise bilden die ausgedehnten Nass- und Feuchtwiesen Komplexe mit Magergrünland. Glatthaferwiesen sind stellenweise gut ausgeprägt, in der Lauterniederung treten Übergangsmoore auf, in der Bruchbach-Otterbachniederung Borstgrasrasen.²</p> <p>Bei den im Umfeld des B-Plangebiets „Pappelallee“ vorhandenen FFH-Lebensraumtypen handelt es sich um Grünlandformen wie Pfeiffengraswiesen und magere Flachland-Mähwiesen.</p>
Gesamtfläche (ha)	13.571
Bewirtschaftungsplan vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

² Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; Steckbrief zum FFH-Gebiet (<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6914-301>); abgerufen am 24.09.2020

6 Zielarten und Lebensraumtypen sowie Erhaltungsziele

6.1 VSG-6914-401 – Bienwald und Viehstrichwiesen

Für das Vogelschutzgebiet wurde noch kein Bewirtschaftungsplan erstellt. Daher wurden auch noch keine Ziel- und Maßnahmenräume definiert. Nachfolgend werden die Zielarten gemäß dem Steckbrief¹ des Vogelschutzgebiets aufgeführt. Die in einem Radius von einem Kilometer zum Plangebiet vorkommenden Arten sind fett dargestellt³.

<u>Zielarten</u>	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>

³ Kartendienst Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz; Natura 2000 - Bewirtschaftungsplanung (https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?zoombounds=425101.10120125%2C5425093.0682948%2C452990.71238007%2C5442093.731434&qlayer=natur_ffh&qfield=ffhnr&qid=6914-301&qidtyp=text&qnum=1&layers=natur_ffh,grenzen_land&service=natura2000); abgerufen am 25.09.2020

Erhaltungsziele

Gemäß der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten vom 18.07.2005 wurden für das VSG folgende Erhaltungsziele definiert:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen,
- von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat sowie
- von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.

6.2 FFH-6914-301 – Bienwaldschwemmfächer

Für das FFH-Gebiet wurde noch kein Bewirtschaftungsplan erstellt. Daher wurden auch noch keine Ziel- und Maßnahmenräume definiert. Nachfolgend werden die Lebensraumtypen und Arten gemäß dem Steckbrief² des FFH-Gebiets aufgeführt. Die in einem Radius von einem Kilometer zum Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Arten sind fett dargestellt⁴.

Lebensraumtypen (Anhang I)

2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

* 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

*** 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9110 – Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

⁴ Kartendienst Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz; Natura 2000 - Bewirtschaftungsplanung (https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?zoombounds=425101.10120125%2C5425093.0682948%2C452990.71238007%2C5442093.731434&qlayer=natur_ffh&qfield=ffhnr&qid=6914-301&qidtyp=text&qnum=1&layers=natur_ffh,grenzen_land&service=natura2000); abgerufen am 25.09.2020

* 91D0 - Moorwälder
* 91E0 - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritärer Lebensraumtyp

Arten (Anhang II)	
<u>Säugetiere</u>	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
<u>Amphibien</u>	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>
<u>Fische und Rundmäuler</u>	
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>
Groppe	<i>Cottus gobio</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
<u>Käfer</u>	
* Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
<u>Libellen</u>	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>
<u>Schmetterlinge</u>	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>
* Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>
<u>Weichtiere</u>	
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>
<u>Pflanzen</u>	
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Art

Erhaltungsziele

Gemäß der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten vom 22.12.2008 gelten für das FFH-Gebiet folgende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer,
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere *Maculinea* spp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgrasrasen,
- der Binnendünen,
- der natürlichen Dynamik an Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen,
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger.

7 Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	gegebenenfalls betroffene Lebensraumtypen oder Arten	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten
5.1	baubedingt		
5.1.1	Stoffemissionen	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Lebensraumtypen und Arten	Die freigesetzten Abgase der Baustellenfahrzeuge sind aufgrund ihres geringen Umfangs und der räumlichen Distanz nicht geeignet, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen. Bei den Bauarbeiten entstehender Staub kann bei ungünstigen Windverhältnissen ins Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet verweht werden. Dies führt jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Weitere Stoffemissionen, wie z. B. Baustellenabwässer, sind nicht zu erwarten.
5.1.2	Schallemission	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Vogel- und Fledermausarten	Brutstätten von Vögeln und Fledermausquartiere sind in den Gehölzbeständen, welche sich innerhalb der Natura 2000 Gebiete und in der Umgebung des Plangebiets befinden nicht auszuschließen. Die Bauarbeiten sind in ihrem Umfang jedoch nicht qualifiziert Einfluss auf dort gegebenenfalls stattfindende Brutaktivität bzw. sich dort befindliche Fledermausquartiere auszuüben, der zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Des Weiteren finden die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber statt, wodurch nächtliche Störungen ausgeschlossen werden können.
5.1.3	Lichtemission	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Vogel- und Fledermausarten	Die Bauarbeiten finden ausschließlich tagsüber statt. Lichtemissionen treten nicht auf.
5.1.4	optische Störwirkungen	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Vogelarten	Eine temporäre Erhöhung des Personen- und Fahrzeugverkehrs oder die Errichtung blendender Flächen (z. B. Baucontainer) ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets oder die Bestandsentwicklung der ggf. betroffenen Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen.

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	gegebenenfalls betroffene Lebensraumtypen oder Arten	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten
5.2	anlagebedingt		
5.2.2	Veränderung des (Grund-) Wasserregimes	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Grünland-Lebensraumtypen sowie die fett dargestellten Fisch-, Libellen- und Schmetterlingsarten	Um die neu zu errichtenden Gebäude zu gründen, muss der Boden auf deren Grundfläche bis in tragfähige Schichten ausgekoffert werden. Die entstandenen Gruben werden mit tragfähigem Material aufgefüllt. Eine dadurch bedingte Veränderung des Wasserregimes der Umgebung, welche bis zu den Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten des FFH-Gebiets reicht, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zum einen, da die Pappelallee eine Verdichtung bis in tiefe Bodenschichten darstellt und einem Drainageeffekt daher vorbeugt und zum anderen, da die Bäche von den Planungen nicht betroffen sind und weiterhin aus dem Plangebiet ins FFH-Gebiet fließen werden.
5.2.3	Einleitungen in Gewässer (stoffliche, thermische, hydraulische Störwirkungen)	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Fisch- und Schmetterlingsarten	Aufgrund des hohen Grundwasserstands des Plangebiets und seiner Umgebung, ist eine vollständige plangebietsinterne Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers nicht möglich. Das Regenwasser-Management sieht daher die Rückhaltung und zeitverzögerte Einleitung des Niederschlagwassers in die vorhandenen Bäche vor. Da das Wasser zuerst in den Rückhaltemulden verbleibt, können sich ggf. vorhandene natürliche Trübstoffe (wie z. B. aufgewühlte Sedimente oder Pflanzenreste absetzen bevor das Wasser in die Bäche gelangt. Ein über das natürliche Maß hinausgehender Stoffeintrag ist daher nicht zu erwarten. Ebenso wenig eine thermische Belastung, da es sich lediglich um Niederschlagswasser handelt, welches sich in seiner Temperatur an die Umgebungstemperatur angeglichen hat. Eine hydraulische Störwirkung, die bis ins FFH-Gebiet hineinreicht ist ebenfalls auszuschließen, da es sich um die Einleitung mittels Überlauf aus Rückhaltemulden handelt.

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	gegebenenfalls betroffene Lebensraumtypen oder Arten	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten
5.3	betriebsbedingt		
5.3.1	Stoffemissionen	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Lebensraumtypen und Arten	<p>Es kommt zu einem verstärkten An- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die dadurch verursachte Erhöhung des Abgasausstoßes ist nicht in einem Umfang zu erwarten, der erhebliche Beeinträchtigungen auf die benachbarten Lebensraumtypen und potenziellen Lebensstätten von Arten hervorrufen kann.</p> <p>Weitere Stoffemissionen und deren Eintritt ins Vogelschutz- oder FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.</p>
5.3.2	Schallemission	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Vogel- und Fledermausarten	<p>Brutstätten von Vögeln und Fledermausquartiere sind in den Gehölzbeständen, welche sich innerhalb der Natura 2000 Gebiete und in der Umgebung des Plangebiets befinden nicht auszuschließen. Die durch den An- und Abfahrtsverkehr verursachten Schallemission finden hauptsächlich tagsüber statt. Schallemissionen, die durch den Betrieb der Gewerbebetriebe verursacht werden, dürfen die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die zu erwartende Erhöhung des bereits vorhandenen Verkehrs im Plangebiet und dessen Umgebung sowie die betriebliche Nutzung im Rahmen der zulässigen Schallemissionswerte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vogel- und Fledermausfauna der Natura 2000-Gebiete führen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.</p>

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	gegebenenfalls betroffene Lebensraumtypen oder Arten	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten
5.3.3	Lichtemission	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Vogel- und Fledermausarten	Der An- und Abfahrtsverkehr im Plangebiet wird hauptsächlich tagsüber stattfinden. Durch die Lage des Plangebiets außerhalb der Natura 2000-Gebiete ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vogel- und Fledermausfauna der Natura 2000-Gebiete führen. Des Weiteren limitiert der Bebauungsplan die Verwendung von Außenbeleuchtung.
5.3.4	optische Störwirkungen	Die in Kapitel 6 fett dargestellten Vogelarten	Der erhöhte Personen- und Kraftfahrzeugverkehr und die damit einhergehenden optischen Störeffekte sind nicht in einem Ausmaß zu erwarten, dass sie erhebliche Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung der Avifauna des Vogelschutzgebiets hätten.

8 Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Erhaltungs- oder Wiederherstellungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

9 Anmerkungen

Für beide Natura 2000-Gebiete sind Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele definiert sowie die relevanten Tierarten und Lebensraumtypen benannt. Daher kann die Wirkung des Vorhabens in ausreichendem Umfang beurteilt werden, auch wenn noch keine Bewirtschaftungspläne vorliegen.

10 Fachgutachterliche Gesamteinschätzung

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Das Vorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht geeignet, die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele der oben genannten Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Es wird vorgeschlagen eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Anmerkung: Diese Einschätzung führt die Ergebnisse der Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aus fachgutachterlicher Sicht zusammen, greift jedoch nicht der Beurteilung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.

11 Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Wörth am Rhein
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

Dipl.-Biogeograph Matthias Broschart
Kaiserslautern, 30.09.2020